ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. November 1964

über die Erhebung von Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr von Dextrin, löslicher und gerösteter Stärke, zubereiteten Zurichtemitteln und zubereiteten Appreturen auf der Grundlage von Stärke, aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Französische Republik

(Der französische und der niederländische Text sind allein verbindlich.)

(64/678/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den gemäß Artikel 235 des Vertrages ergangenen Beschluß des Rates vom 4. April 1962 (1) zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 4. April 1962 (2) zur Aufstellung eines Verzeichnisses der Waren, auf welche der vorgenannte Beschluß Anwendung finden kann,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 4. Dezember 1963 (3), mit der die Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Dextrin, löslicher und gerösteter Stärke, zubereiteten Zurichtemitteln und zubereiteten Appreturen auf der Grundlage von Stärke aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Französische Republik genehmigt wurde, geändert mit Entscheidungen vom 2. April 1964 (4) und 31. Juli 1964 (5),

gestützt auf das Fernschreiben vom 28. Oktober 1964, mit dem die Republik Frankreich bei der Kommission die erneute Genehmigung zur Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Dextrin und Zurichtemitteln aus den anderen Mitgliedstaaten beantragt hat,

nach Anhörung der anderen Mitgliedstaaten und in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gültigkeit obengenannter Entscheidung vom 4. Dezember 1963 war gemäß Artikel 3 des erstgenannten Ratsbeschlusses auf den 8. Dezember 1964 begrenzt. Die Ermächtigung zur Erhebung von Ausgleichsabgaben kann unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, verlängert werden.

Die eventuell auf die betreffenden Waren (hiernach als „Dextrin" und „Zurichtemittel" bezeichnet) anzuwendenden Ausgleichsabgaben sind entsprechend der in den vorherigen Entscheidungen der Kommission angewandten Methode anhand der Durchschnittspreise der verarbeiteten Rohstoffe unter Berücksichtigung einerseits der Erzeugung dieser Waren aus Kartoffelstärke oder Maisstärke im antragstellenden Mitgliedstaat und andererseits der zur Ausfuhr bestimmten Erzeugung derselben Waren in den anderen Mitgliedstaaten festzusetzen. Diese Methode kann, obwohl sie den Bestimmungen des erstgenannten Ratsbeschlusses entspricht, gelegentlich dazu führen, eine Ausgleichsabgabe auf Waren zu erheben, für deren Herstellung sich die im Wettbewerb stehenden Industriezweige zu verhältnismäßig gleichen Preisen versorgen können. Unter diesen Bedingungen und nach Anhörung der Mitgliedstaaten erscheint es sinnvoll, die eventuell auf diese Waren zu erhebenden Ausgleichsabgaben je nachdem, ob diese Waren auf der Grundlage von Kartoffelstärke oder Maisstärke hergestellt werden, getrennt zu berechnen. Die Anwendung dieser Methode scheint augenblicklich möglich.

Es scheint daher sinnvoll, nicht den Ablauf der Gültigkeit obengenannter Entscheidung vom 4. Dezember 1963 abzuwarten, sondern sofort die Französische Republik zu ermächtigen, nach dem neuen System berechnete Ausgleichsabgaben zu erheben.

Aus den der Kommission vorliegenden Unterlagen geht hervor, daß das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und die

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 999/62.
(2) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 1000/62.
(3) AB Nr. 185 vom 19. 12. 1963, S. 2948/63.
(4) AB Nr. 66 vom 24. 4. 1964, S. 1075/64.
(5) AB Nr. 134 vom 20. 8. 1964, S. 2257/64.

Italienische Republik augenblicklich nicht in der Lage sind, Dextrin oder Zurichtemittel aus Kartoffelstärke auszuführen.

In der Bundesrepublik Deutschland kann für die Kosten der Versorgung mit Kartoffelstärke, wenn dieser Rohstoff innerstaatlichen Ursprungs ist, ein Durchschnittspreis von 53,91 DM für 100 kg angesetzt werden. Hierbei ist ein Verarbeitungssatz von 530 kg Kartoffeln für 100 kg Kartoffelstärke, ein Durchschnittspreis für Lieferung frei Werk des Stärkeherstellers von 8,48 DM für 100 kg Kartoffeln, eine vom Staat gewährte Subvention von 11,02 DM für 530 kg Kartoffeln mit einem durchschnittlichen Stärkegehalt von 16 v. H., die mittleren Verarbeitungskosten von 16 DM für 100 kg Kartoffelstärke und eine mittlere Gewinnspanne der Stärkeindustrie von 8 v. H. berücksichtigt. Der durchschnittliche Frei-Grenze-Preis, verzollt, betrug im ersten Halbjahr 1964 55,64 DM für 100 kg Kartoffelstärke. Unter Berücksichtigung einer jährlichen innerstaatlichen Erzeugung von 40 000 t, das heißt 20 000 t für sechs Monate, und der Einfuhren von Kartoffelstärke während desselben Halbjahrs von 12 882,9 t, kann für die zu je 100 kg Dextrin bzw. 100 kg Zurichtemittel, die aus der Bundesrepublik Deutschland in die Französische Republik ausgeführt werden, verarbeitete Kartoffelstärke ein Preis von durchschnittlich 62,78 DM, das heißt 77,49 ffrs, bzw. 56,50 DM, das heißt 69,74 ffrs, angesetzt werden.

Im Königreich der Niederlande kann für die Kosten für die Versorgung mit Kartoffelstärke, sofern dieser Rohstoff innerstaatlichen Ursprungs ist, ein Durchschnittspreis von 48,95 Gulden für 100 kg angesetzt werden. Hierbei sind ein mittlerer Verarbeitungssatz von 510 kg Kartoffeln für 100 kg Kartoffelstärke, ein an den Erzeuger gezahlter Durchschnittspreis von 6,37 Gulden und die Transportkosten von 0,36 Gulden, jeweils für 100 kg Kartoffeln, die durchschnittlichen Verarbeitungskosten von 11 Gulden für 100 kg Kartoffelstärke und eine mittlere Gewinnspanne der Stärkeindustrie von 8 v. H. berücksichtigt. Der durchschnittliche Frei-Grenze-Preis für eingeführte Kartoffelstärke betrug im ersten Halbjahr 1964 58,07 Gulden für 100 kg. Unter Berücksichtigung einer jährlichen innerstaatlichen Erzeugung von 240 000 t Kartoffelstärke, das heißt 120 000 t für sechs Monate, und der Einfuhren von Kartoffelstärke während desselben Halbjahrs von 8 000 t kann für die zu Dextrin und Zurichtemitteln verarbeitete Kartoffelstärke im Königreich der Niederlande ein Durchschnittspreis von 56,29 bzw. 50,66 Gulden angesetzt werden. Soweit die fraglichen Waren ausgeführt werden, muß von den tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit den in ihnen verarbeiteten Rohstoffen ein Betrag abgezogen werden, der jeweils für die gleiche Gewichtsmenge Maisstärke und Kartoffelstärke der Abschöpfung auf den in Maisstärke verarbeiteten Mais aus Drittländern entspricht. Es handelt sich hierbei unter Berücksichtigung der Unterlagen über die Einfuhren im dritten Quartal 1964 um eine mittlere Abschöpfung von 6,35 Gulden, die den bei der Ausfuhr von 100 kg Dextrin bzw. 100 kg Zurichtemitteln erhobenen Durchschnittsbeträgen von 11,75 Gulden bzw. 10,57 Gulden entspricht. Die tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit der zu Dextrin und Zurichtemitteln, die zur Ausfuhr aus diesem Mitgliedstaat in die Republik Frankreich bestimmt sind, verarbeiteten Kartoffelstärke können daher auf 44,54 Gulden, das heißt 60,74 ffrs, für 100 kg bzw. 40,09 Gulden, das heißt 54,66 ffrs, für 100 kg beziffert werden.

In der Französischen Republik kann für die Kosten für die Versorgung mit Kartoffelstärke, sofern dieser Rohstoff innerstaatlichen Ursprungs ist, ein Durchschnittspreis von 68,25 ffrs für 100 kg angesetzt werden. Hierbei wurden ein mittlerer Verarbeitungssatz von 535 kg Kartoffeln für 100 kg Kartoffelstärke, ein an den Erzeuger gezahlter Durchschnittspreis von 9,09 ffrs, jeweils für 100 kg Kartoffeln, die Verarbeitungskosten von 19 ffrs für 100 kg Kartoffelstärke und eine mittlere Gewinnspanne der Stärkeindustrie von 8 v. H. berücksichtigt. Der durchschnittliche Frei-Grenze-Preis, verzollt, für eingeführte Kartoffelstärke betrug im ersten Halbjahr 1964 81,28 ffrs für 100 kg. Unter Berücksichtigung einer jährlichen innerstaatlichen Erzeugung von 64 400 t Kartoffelstärke, das heißt 32 200 t für sechs Monate, und der Einfuhren von Kartoffelstärke während desselben Halbjahrs von 173 t kann ein Durchschnittspreis von 78,56 ffrs bzw. 70,70 ffrs für die in der Französischen Republik jeweils zu 100 kg Dextrin bzw. 100 kg Zurichtemittel verarbeitete Kartoffelstärke angesetzt werden.

Im Königreich Belgien und im Großherzogtum Luxemburg entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Stärkeherstellung dem Schwellenpreis dieser beiden Mitgliedstaaten, zuzüglich der Transportkosten von durchschnittlich 13,95 bfrs für 100 kg, jedoch abzüglich der bei der Herstellung in Anwendung von Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates [1] gewährten Erstattung bei der

[1] AB Nr. 169 vom 27. 10. 1964, S. 2673/64.

Herstellung von 82 bfrs für 100 kg. Unter Berücksichtigung eines mittleren Schwellenpreises von 391,50 bfrs für 100 kg. Für die Monate Oktober und November 1964 können für den zu je 100 kg Dextrin bzw. 100 kg Zurichtemittel, die aus diesen Mitgliedstaaten in die Französische Republik ausgeführt werden, verarbeiteten Mais Durchschnittspreise von 552 bfrs, das heißt 54,51 ffrs, bzw. 496,80 bfrs, das heißt 49,06 ffrs, angesetzt werden.

In der Bundesrepublik Deutschland entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Stärkeherstellung dem Schwellenpreis dieses Mitgliedstaats, zuzüglich der Transportkosten von durchschnittlich 1,05 DM für 100 kg, jedoch abzüglich des Betrages der in Anwendung von Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates bei der Herstellung gewährten Erstattung von 17,40 DM für 100 kg. Für die Monate Oktober und November 1964 kann für den zu je 100 kg Dextrin bzw. 100 kg Zurichtemittel, die aus der Bundesrepublik Deutschland in die Französische Republik ausgeführt werden, verarbeiteten Mais ein Durchschnittspreis von 44,71 DM, das heißt 55,18 ffrs bzw. 40,24 DM, das heißt 49,66 ffrs, angesetzt werden.

In der Republik Italien entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Stärkeherstellung dem Richtpreis dieses Mitgliedstaats, abzüglich des Betrages der in Anwendung von Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates bei der Herstellung gewährten Erstattung. Unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Richtpreises, berechnet für die Monate Oktober und November 1964, von 4 320 Lit. für 100 kg und des Höchstbetrags der von diesem Mitgliedstaat bei der Herstellung gewährten Erstattung, die — berechnet anhand eines Schwellenpreises von 4 050 Lit. für 100 kg für die Monate Oktober und November 1964 und eines mittleren cif-Preises für Mais von 4 006 Lit. für 100 kg — für das erste Halbjahr 1964 44 Lit. für 100 kg beträgt, kann ein Durchschnittspreis von 7 297 Lit., das heißt 57,64 ffrs, bzw. 6 567 Lit., das heißt 51,88 ffrs, für den zu Dextrin oder Zurichtemitteln, die von der Republik Italien und der Republik Frankreich ausgeführt werden, verarbeiteten Mais angesetzt werden.

Im Königreich der Niederlande entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Stärkeherstellung dem Schwellenpreis dieses Mitgliedstaats, zuzüglich der mittleren Transportkosten von 1,01 Gulden für 100 kg, jedoch abzüglich des Betrages der in Anwendung von Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates bei der Herstellung gewährten Erstattung von 2,70 Gulden für 100 kg. Unter Berücksichtigung eines mittleren Schwellenpreises von 29,30 Gulden für 100 kg für die Monate Oktober und November 1964 kann in den Niederlanden für den zu Dextrin und Zurichtemitteln verarbeiteten Mais ein Durchschnittspreis von 47,12 Gulden bzw. 42,41 Gulden angesetzt werden. Soweit die fraglichen Waren in die Republik Frankreich ausgeführt werden, muß von den tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit den in ihnen verarbeiteten Rohstoffen ein Betrag abgezogen werden, der der bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern erhobenen Abschöpfung auf die zur Herstellung dieser Waren notwendigen Maisstärke entspricht. Unter Berücksichtigung der Unterlagen über die Einfuhren im dritten Quartal 1964 kann eine mittlere Abschöpfung auf Mais von 6,35 Gulden für 100 kg angesetzt werden, die den Durchschnittsbeträgen von 10,83 Gulden und 9,75 Gulden bei der Ausfuhr von je 100 kg Dextrin oder Zurichtemitteln entspricht. Sofern diese Waren aus dem betreffenden Mitgliedstaat in die Republik Frankreich ausgeführt werden, betragen die tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit dem zu ihnen verarbeiteten Mais demnach 36,29 Gulden, das heißt 49,49 ffrs, für 100 kg Dextrin bzw. 32,66 Gulden, das heißt 44,54 ffrs, für 100 kg Zurichtemittel.

In der Republik Frankreich entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Stärkeherstellung dem Schwellenpreis dieses Mitgliedstaats, zuzüglich der mittleren Transportkosten von 1,30 ffrs für 100 kg, jedoch abzüglich des Betrages der bei der Herstellung in Anwendung von Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates gewährten Erstattung von 7 ffrs für 100 kg. Unter Berücksichtigung eines mittleren Schwellenpreises, der für die Monate Oktober und November 1964, da andere Angaben fehlen, auf 43,56 ffrs für 100 kg (mittlerer Schwellenpreis Oktober - November 1963) beziffert werden kann, ist für den zu je 100 kg Dextrin oder 100 kg Zurichtemitteln verarbeiteten Mais ein Durchschnittspreis von 64,61 ffrs bzw. 58,15 ffrs anzusetzen.

Wenn diese Waren aus den anderen Mitgliedstaaten in den antragstellenden Mitgliedstaat eingeführt werden, beträgt der Preisunterschied der zu je 100 kg Dextrin oder Zurichtemitteln verarbeiteten Rohstoffe unter Berücksichtigung obiger Angaben, bezogen auf die Herstellungskosten dieser Waren:

(frs/100 kg)

Ausfuhrstaat	BLWU		Deutschland (BR)		Italien		Niederlande	
Waren	(a)	(b)	(a)	(b)	(a)	(b)	(a)	(b)
Kartoffelstärke	—	—	1,07	0,96	—	—	17,82	16,04
Mais	10,10	9,09	9,43	8,49	6,97	6,27	15,12	13,61

(a) Dextrin.
(b) Zurichtemittel.

Die durchschnittlichen Ausfuhrpreise für 100 kg dieser Waren betrugen im 1. Halbjahr 1964 frei französische Grenze, unverzollt, bei der Ausfuhr aus den anderen Mitgliedstaaten:

(frs/100 kg)

Ausfuhrstaat	BLWU	Deutschland (BR)	Italien	Niederlande
Dextrin	59,26	252,63	76,10	99,82
Zurichtemittel	77,64	260,—	400,—	93,49

Die Republik Frankreich kann ermächtigt werden, bei der Einfuhr von Dextrin und Zurichtemitteln aus den anderen Mitgliedstaaten Ausgleichsabgaben zu erheben, deren Beträge in Übereinstimmung mit Artikel 2 des erstgenannten Ratsbeschlusses und unter Berücksichtigung der Zollsätze von 35 v.H. und 20 v.H., die der antragstellende Mitgliedstaat auf diese Waren am 1. Januar 1958, und 14 v.H. bzw. 8 v.H., die er seit dem 1. Juli 1963 auf Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten erhebt sowie des im Rahmen des Gatt für Einfuhren von Zurichtemitteln aus Drittländern konsolidierten Zollsatzes von 20 v.H., wie folgt festgesetzt sind:

Ausführender Mitgliedstaat	BLWU		Deutschland (BR)				Italien		Niederlande			
verarbeiteter Rohstoff	(2)		(1)		(2)		(2)		(1)		(2)	
eingeführte Ware	(a)	(b)	(a)	(b)	(a)	(b)	(a	(b)	(a)	(b)	(a)	(b)
Unterschiedlicher Preisstand der Rohstoffe (Dq)	10,10	9,09	1,07	0,96	9,43	8,49	6,97	6,27	17,82	16,04	15,12	13,61
Schutz der Verarbeitungsindustrie	1,78	2,33	7,58	7,80	7,58	7,80	2,28	12,—	2,99	2,66	2,99	2,80
Konsolidierter Zollsatz gegenüber Drittländern		15,53		52,—		52,—		80,—		18,70		18,70
Zulässiger Gesamtschutz (Dq + x)	11,88	11,42	8,65	8,76	17,01	16,29	9,25	18,27	20,81	18,69	18,11	16,41
EWG-Zollsatz	8,30	6,21	35,37	20,80	35,37	20,80	10,65	32,—	13,97	7,48	13,97	7,48
Betrag, der eventuell bei Einfuhr aus Mitgliedstaaten zu erhebenden Ausgleichsabgabe	3,58	5,21	keine	keine	keine	keine	keine	keine	6,84	11,21	4,14	8,93

(1) Kartoffelmehl.
(2) Mais.
(a) Dextrin.
(b) Zurichtemittel.

Aus vorstehender Tabelle geht hervor, daß für Einfuhren von

— Dextrin und Zurichtemitteln auf der Grundlage von Kartoffelstärke aus der Bundesrepublik Deutschland,

— Zurichtemitteln auf der Grundlage von Mais aus der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Italien

in die Republik Frankreich die Summe des Preisunterschieds für die Rohstoffe und des Höchstbetrags für den Schutz der Verarbeitungsindustrie von 3 v. H. durch den EWG-Zollsatz gedeckt ist. Die Voraussetzungen für eine Anwendung des vorgenannten Ratsbeschlusses vom 4. April 1962 sind demnach nicht gegeben. Die genannte Summe ist jedoch für Einfuhren von

— Dextrin und Zurichtemitteln auf der Grundlage von Kartoffelstärke aus dem Königreich der Niederlande,

— Dextrin und Zurichtemitteln auf der Grundlage von Mais aus dem Königreich Belgien, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande

nicht durch den EWG-Zollsatz gedeckt.

Nach Angaben der antragstellenden Mitgliedstaaten ist die französische Herstellung von Dextrin einerseits und Zurichtemitteln und Appreturen andererseits in den Produktionsstatistiken mengenmäßig nicht getrennt erfaßt. Die Einfuhren dieser beiden Warengruppen aus dem Königreich Belgien, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande (d. h. den hier betroffenen Mitgliedstaaten) können daher nur mit dem gesamten innerstaatlichen Verbrauch an Dextrin, Zurichtemitteln und Appreturen verglichen werden.

Die Einfuhren dieser Waren in die Republik Frankreich aus den genannten Mitgliedstaaten beliefen sich im ersten Halbjahr 1962 auf 960 t (593 t Dextrin und 367 t Zurichtemittel und Appreturen), im ersten Halbjahr 1963 auf 1 413 t (788 t Dextrin und 625 t Zurichtemittel und Appreturen) und im ersten Halbjahr 1964 auf 2 749 t (2 289 t Dextrin und 460 t Zurichtemittel und Appreturen) und betrugen somit 4,6 v. H., 6,2 v. H. bzw. 11,4 v. H. des innerstaatlichen Apparenzverbrauchs. Demgegenüber betrug die französische nicht exportierte Herstellung in den genannten Zeiträumen 93,4 v. H., 92,1 v. H. bzw. 86,4 v. H. desselben Apparenzverbrauchs.

Es ergibt sich aus obengenannten Zahlen, daß der in den vorhergehenden Entscheidungen der Kommission festgestellte Preisunterschied für die von den im Wettbewerb stehenden Industriezweigen einerseits in der Republik Frankreich und andererseits im Königreich Belgien, im Großherzogtum Luxemburg und im Königreich der Niederlande verarbeitete Kartoffelstärke zu einem merklichen Ansteigen der Einfuhren und somit zu einer Gefährdung der betreffenden Herstellungsindustrie in der Republik Frankreich während der Zeiträume geführt hat, in denen dieser Unterschied nicht durch die Erhebung einer Ausgleichsabgabe gedeckt war. Demgegenüber wurde durch die Erhebung einer Ausgleichsabgabe diese Gefährdung verringert. Da obengenannte Preisunterschiede fortbestehen, muß, um eine erneute Gefährdung zu verhindern, die Genehmigung zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe durch die Republik Frankreich auf Einfuhren von Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke aus dem Königreich Belgien, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande verlängert werden.

Die der Kommission zur Verfügung stehenden Unterlagen lassen nicht auf eine Benachteiligung der Ausfuhren eines Mitgliedstaats im Vergleich zu denjenigen eines anderen Mitgliedstaats durch Erhebung der in obiger Tabelle festgesetzten Abgaben schließen.

Um eine Gemeinschaftspräferenz zu gewährleisten, muß die Erhebung obengenannter Ausgleichsabgaben von zweckentsprechenden Schutzmaßnahmen abhängig gemacht werden. Für Dextrin könnte dies durch Erhebung einer Ausgleichsabgabe, deren Betrag der höchsten einem Mitgliedstaat gegenüber erhobenen Abgabe entspricht, auf Einfuhren aus Drittländern geschehen. Für Zurichtemittel und Appreturen kann über den von der Republik Frankreich Drittländern gegenüber erhobenen und im Rahmen des Gatt konsoldierten Zollsatz von 20 v. H. hinaus keine Abgabe vorgesehen werden. Der der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion und dem Königreich der Niederlande gegenüber vorgesehene Gesamtschutz für Zurichtemittel und Appreturen auf der Grundlage von Mais gewährleistet jedoch eine Gemeinschaftspräferenz, die im vorliegenden Fall als ausreichend angesehen werden kann. Der dem Königreich der Niederlande gegenüber vorgesehene Gesamtschutz für Zurichtemittel und Appreturen auf der Grundlage von Mais entspricht dem obengenannten Zollsatz von 20 v. H. Dieser Gesamtschutz muß, um den im Rahmen des Gatt eingegangenen Verpflichtungen der Gemeinschaft und den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz (3) des erstgenannten Ratsbeschlusses zu entsprechen, auf einen Betrag verringert werden, der eine Gemeinschaftspräferenz gewährleistet. Soweit es die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz (3) des obengenannten Ratsbeschlusses zulassen, muß diese Gemeinschaftspräferenz den Schwierigkeiten der betroffenen französischen Industriezweige Rechnung tragen. Unter Berücksichtigung des auf Einfuhren dieser Waren erhobenen Zollsatzes von 8 v. H. ist der Betrag der anzuwendenden Ausgleichsabgabe auf 11,21 ffrs für 100 kg dieser Waren festzusetzen.

Der erstgenannte Ratsbeschluß vom 4. April 1962 kann nur bis zum 3. April 1965 angewendet werden. Die Gültigkeit dieser Entscheidung muß daher auf den 3. April 1965 einschließlich begrenzt werden, unbeschadet ihrer Aufhebung oder eventueller Änderungen einer ihrer Bestimmungen durch die Kommission vor diesem Zeitpunkt. Eine Änderung könnte vor allem auf Grund des Beschlusses, den der Rat über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der für die Herstellung gewisser Veredelungsprodukte aus Getreide gewährten Erstattungen zu erlassen hat, notwendig werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Republik Frankreich wird ermächtigt, unter nachstehenden Bedingungen Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr von:

— Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke sowie von löslicher oder gerösteter Kartoffelstärke (ex Nr. 35.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs) und von zubereiteten Zurichtemitteln und zubereiteten Appreturen auf der Grundlage von Kartoffelstärke (ex Nr. 38.12 A I des Gemeinsamen Zolltarifs) aus dem Königreich der Niederlande,

— Dextrin auf der Grundlage von Mais sowie von löslicher oder gerösteter Maisstärke (ex Nr. 35.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs) und von zubereiteten Zurichtemitteln und zubereiteten Appreturen auf der Grundlage von Mais (ex Nr. 38.12 A I des Gemeinsamen Zolltarifs) aus dem Königreich Belgien, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande zu erheben, sofern diese Mitgliedstaaten die Abgaben nicht bei der Ausfuhr erheben und unter der Bedingung, daß eine Ausgleichsabgabe auf Einfuhren von Dextrin, lösliche oder geröstete Maisstärke und Kartoffelstärke aus Drittländern erhoben wird.

Artikel 2

Die Beträge der in Artikel 1 genannten Ausgleichsabgaben werden wie folgt festgesetzt:

Erzeugnisse und Tarifstellen	BLWU		Niederlande		Drittländer
	Einfuhr ffrs/100 kg	Ausfuhr bfrs/100 kg	Einfuhr ffrs/100 kg	Ausfuhr hfl./100 kg	bei der Einfuhr erhobene Abgabe ffrs/100 kg
Dextrin, lösliche oder geröstete Stärke (ex Nr. 35.05 A):					6,84
— Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke, lösliche oder geröstete Kartoffelstärke (ex Nr. 35.05 A)	—	—	6,84	4,40	—
— Dextrin auf der Grundlage von Mais, lösliche oder geröstete Maisstärke (ex Nr. 35.05 A)	3,58	31,80	4,14	2,66	—
Zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen auf der Grundlage von Stärke (ex Nr. 38.12 A I):					
— zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen auf der Grundlage von Kartoffelstärke (ex Nr. 38.12 A I)	—	—	11,21	7,61	
— zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen auf der Grundlage von Mais (ex Nr. 38.12 A I)	5,21	48,81	8,93	6,06	

Artikel 3

Für jede der in dieser Entscheidung genannten Waren ist die Erhebung einer Ausgleichsabgabe durch die Republik Frankreich auf Ausfuhren aus den Mitgliedstaaten von der Bedingung abhängig, daß die Republik Frankreich die Abgabe ebenfalls auf Ausfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten erhebt.

Sofern die Republik Frankreich beabsichtigt, auf Ausfuhren eines Mitgliedstaats eine Abgabe zu erheben, deren Betrag unter dem in dieser Entscheidung festgesetzten Betrag liegt, ist sie verpflichtet, die den anderen Mitgliedstaaten und Drittländern gegenüber zu erhebenden Abgaben in gleichem Maße zu verringern.

Artikel 4

Bevor die Republik Frankreich von der in dieser Entscheidung erteilten Genehmigung Gebrauch macht, teilt sie der Kommission sowie den anderen betroffenen Mitgliedstaaten den Zeitpunkt mit, zu dem sie die Ausgleichsabgaben erheben wird, sowie auch die Höhe dieser Abgaben, wenn sie unter den in dieser Entscheidung festgesetzten Beträgen liegen.

Artikel 5

Die Entscheidung vom 4. Dezember 1963, geändert mit Entscheidungen vom 2. April 1964 und 31. Juli 1964, über die Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Dextrin, löslicher oder gerösteter Stärke sowie von zubereiteten Zurichtemitteln und zubereiteten Appreturen auf der Grundlage von Stärke aus verschiedenen Mitgliedstaaten wird hiermit aufgehoben.

Artikel 6

Diese Entscheidung gilt vom 20. November 1964 bis zum 3. April 1965.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, die Republik Frankreich, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 10. November 1964

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN